

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
 Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

ArcelorMittal Bremen GmbH  
 Carl-Benz-Str. 30  
 28237 Bremen

Auskunft erteilt  
**Frau Konrad**

Zimmer 33

T (04 21) 3 61 4294

F (04 21) 3 61 6522

E-mail

**britta.konrad**

**@gewerbeaufsicht.bremen.de**

Datum und Zeichen  
 Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

**517- Auf den Del.35/LD-06/**

**51-8/50-9**

Bremen, 21.12.2012

## Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 17.09.2012 wird Ihnen hiermit die Genehmigung für die Änderung des LD-Stahlwerks auf dem Grundstück Auf den Delben 35, 28237 Bremen, erteilt.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- **Rückbau der Konditionierung 2**
- **Errichtung des Doppelpfannenofens mit elektrischer Beheizung über Graphitelektroden**
- **Nebenanlagen, z.B. 110 kV/30kV-Übergabestation**
- **Verlegung des Fahrbahnfeuers, der Ausmauerstände und des Pfannenkippstuhles**
- **Errichtung einer zusätzlichen Legierungsmittelanlage für Konverterzuschläge und Lkw-Aufgabestation**
- **Errichtung und Betrieb eines Pfannenofens**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und dieser als Anhänge 1a beigefügt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b><u>Titel</u></b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
Anhang 1a	Anschreiben, Inhaltsverzeichnis Erläuterung des Vorhabens Antrag auf Genehmigung	3 Blatt 2 Blatt 29 Blatt

Dienstgebäude  
 Parkstraße 58/60  
 28209 Bremen  
 Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn  
 Haltestellen  
 Parkstr. + Stern

Sprechzeiten  
 Montag – Donnerstag  
 9:00 -15:00 Uhr  
 Freitag 09:00 - 13:00 Uhr  
 Zentrale: (0421) 361 - 6260

Bankverbindungen  
 Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
 Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565  
 Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

	Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	19 Blatt
	Betriebsbeschreibung	18 Blatt
	Bauantrag Pfannenofen	44 Blatt
	Bauantrag Kompensation	32 Blatt
	Bauantrag Lkw-Entl. 1	25 Blatt
	Bauantrag Lkw-Entl. 2	32 Blatt
	Stellungnahme Arbeitssicherheit	1 Blatt
	Stellungnahme Arbeitsmedizin	1 Blatt
	Bewertung der Umweltauswirkungen	3 Blatt
	Zeichnungen	8 Blatt

### Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Fristen und Termine

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
- Dienstort Bremen -  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

#### 2. Baurechtliche Verpflichtungen:

- 2.1 Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung, ist der Baubeginn eine Woche vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn mit den Namen der Unternehmer gemäß § 55 BremLBO zu nennen, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind. Ebenso ist ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung (Benutzen Sie bitte das beigegefügte Formblatt) anzuzeigen.
- 2.2 Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung, ist die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten gem. § 72(7) BremLBO anzuzeigen.
- 2.3 Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung, ist der Termin einer möglichen Rohbauabnahme vor Beginn der Putzarbeiten bzw. des Innenausbaus gem. § 81 (1) BremLBO anzuzeigen.
- 2.4 Beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung, ist der Termin einer möglichen Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme zu beantragen.
- 2.5 Eine Schlussabnahme wird angeordnet.
- 2.6 Die Standsicherheitsnachweise werden durch einen anerkannten Prüfenieur geprüft.  
Vor Rückgabe der geprüften Standsicherheitsnachweise der betroffenen Bauteile

- durch die Bauaufsichtsbehörde darf mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens nicht begonnen werden.
- 2.7 Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht wird dem Prüfsingenieur für Baustatik:
- Dipl.-Ing. Ralf Scharmann, Mary-Astell-Straße 2, 28359 Bremen**, übertragen.
- Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfsingenieur zu beantragen.
- Die Einzelabnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussabnahmebericht nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu übersenden.
- 2.8 Möglicher Anprall an stützende Bauteile, z. B. durch Fahrzeuge, ist nach DIN 1055-9:2003-08 nachzuweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Nachweise bzw. die Angaben über die Schutzmaßnahmen sind dem beauftragten Prüfsingenieur zur Prüfung einzureichen.
- 2.9 Die Dachfläche ist so auszubilden, dass eine Wassersackbildung ausgeschlossen ist. Für den evtl. Ausfall der planmäßigen Entwässerung sind entsprechende Notüberläufe vorzusehen, welche die Wasserlasten vor Erreichen einer kritischen Last (i.d.R. eine Wasserhöhe auf der Dachfläche von 7,5 cm) ableiten können.
- 2.10 Bei Ausführung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 nach DIN 1045-3:2008-08, ist dem beauftragten Prüfsingenieur die fremdüberwachende Stelle anzuzeigen und das Prüfergebnis der Fremdüberwachung vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüfbericht anzugeben.
- 2.11 Dem beauftragten Prüfsingenieur ist der Beginn des Einbaus und der Beginn der Herstellung der für die Gesamttragwirkung wesentlichen Verbindungen anzuzeigen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.12 Dem beauftragten Prüfsingenieur ist der Beginn von statisch relevanten Schweißarbeiten auf der Baustelle anzuzeigen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.13 Die mit der Ausführung von Schweißarbeiten beauftragte Firma muss die Anforderungen an Schweißbetriebe erfüllen. Für die erforderliche Herstellerqualifikation von Stahlkonstruktionen gilt DIN 18800, T.7: 2008-11, zum Schweißen von Betonstahl gilt DIN EN ISO 17660-1, zum Schweißen von tragenden Bolzen gilt DIN EN ISO 14555 und für Aluminiumkonstruktionen DIN V 4113-3:2003-11. Die entsprechenden Herstellerqualifikationen sind dem beauftragten Prüfsingenieur vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.14 Vor Baubeginn ist dem Prüfsingenieur für Statik Ralf Scharmann vom Bauherrn eine Durchschrift der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Verfügung zu stellen.
- 2.15 Die im Zuge des Umbaus bzw. der Erweiterung erforderlichen Abbrucharbeiten müssen von fachkundigen Personen geleitet werden, die eine je nach Art und Schwierigkeit der abzubrechenden Objekte ausreichende Erfahrung haben.
- 2.16 An die abzubrechenden Bauteile angrenzende sowie in der Nähe vorhandene Bauteile und Bauwerke, deren Standfestigkeit durch den Abbruch beeinträchtigt werden kann, sind vor Beginn der Abbrucharbeiten auf ihre Standsicherheit zu untersuchen. Auch während des Abbruchs muss die Standsicherheit aller stehen bleibenden Bauteile gewährleistet sein. Bauteile, die durch Abbrüche anschließender oder aufla-

gernder Bauteile ihren Halt verlieren könnten, sind durch Absteifen oder Unterfangen zu sichern.

Größere Maßnahmen zur notwendigen Sicherung von angrenzenden Bauteilen oder in der Nähe vorhandenen Bauwerken sind vorab genehmigen zu lassen.

### 3. Bodenschutzrechtliche Verpflichtungen:

3.1. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); *Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln-* in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

3.2 Sollten sich weitergehende Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) § 3 Abs. 1 unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa; Referat 24 – Bodenschutz mitzuteilen.

(Tel.-Nr. : 0421-361 15895, Fax-Nr. : 0421-496 15895, eMail : [altlastenauskunft@umwelt.bremen.de](mailto:altlastenauskunft@umwelt.bremen.de) )

(Tel.-Nr.: 0421-361 5352, Fax-Nr.: 0421-496 5352, eMail: [ulrich.wessel@umwelt.bremen.de](mailto:ulrich.wessel@umwelt.bremen.de) )

3.3 Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahme Baugrunduntersuchungen vorgenommen werden, ist besonders auf Verunreinigungen des Untergrundes zu achten. Die Ergebnisse eventueller Baugrunduntersuchungen sollten dem Referat Bodenschutz beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorgelegt werden.

### 4. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

#### 4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Beim Betrieb des Pfannenofens darf der Emissionswert von **20 mg/Nm<sup>3</sup> Staub** hinter dem Filter nicht überschritten werden.

4.1.2 Beim Betrieb des Pfannenofens darf der Emissionswert von **1 mg/Nm<sup>3</sup> leicht löslichen Fluoriden** hinter dem Filter nicht überschritten werden.

#### 4.1.3 Messaufgabe

Durch eine gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens 3, spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des Pfannenofens die **Staubemissionen** hinter dem Filter des Pfannenofens zu bestimmen.

#### 4.2 Lärmschutz

4.2.1 Vor Errichtung der Anlage hat ein Schallsachverständiger den Schallleistungspegel des jetzigen Betriebszustandes zu messen, damit die Änderung durch das Vorhaben exakt bestimmt werden kann.

4.2.2 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik i.S.v. Nr. 2.5 TA Lärm entspricht.

4.2.3 Der Pfannenofen ist ferner so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die von ihm ausgehenden Geräuschimmissionen als nicht relevant i.S.v. Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte in ihrem Einwirkungsbereich

anzusehen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an folgenden Immissionspunkten die derzeit vorhandene Lärm-Gesamtbelastung durch das hier genehmigte Änderungsvorhaben nicht relevant erhöht wird:

### Immissionspunkt zur Lärmbeurteilung

IP	Name	Adresse	B-Plan	Ausweisung
1	(ehem.) Gasthof Wessels	Glockenstein 23	Kein B-Plan vorhanden; (§ 34 BauGB)	Einordnung als faktisches Dorfgebiet MD in Anlehnung an B-Plan 1848 in Gemengelage nach Nr. 6.7. TA Lärm
2	Wohnhaus	Mittelsbürener Landstr. 8A	975	WA/Gemengelage

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die anteiligen Lärmimmissionen des Vorhabens am IP 1 tags 50 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten, und am IP 2 tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten.

Für die Beurteilung wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA- Lärm) vom 26.08.98 herangezogen.

### Messaufgabe

- 4.2.4 Durch eine gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens 3, spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des Pfannenofens die Schallleistungspegel des geänderten Stahlwerkes zu bestimmen. Weiterhin ist eine Ausbreitungsrechnung zu erstellen, die die Einhaltung der Auflage 4.2.3 überprüfbar macht.
- 4.2.5 Eine Ausfertigung der Mess- und Analyseberichte ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

### Begründung

Auflage 4.1.2 stammt aus 5.2.2 TA Luft.

Auflage 4.2.1 wurde so beantragt.

Auflage 4.2.3 verlangt den Nachweis, dass die neue Anlage etwa 10 dB(A) unter den Vorbelastungen bleiben muss.

## 5. Gewässerschutzrechtliche Verpflichtungen

- 5.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Anforderungen der VAWS bzw. WasgefStAnIV sowie die einschlägigen technischen Regeln (insbesondere DWA-Regelwerk, TRWS) zu beachten.
- 5.2 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, unter

Tel.: 0172/4213713, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch **bei dem Verdacht**, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind.

- 5.3 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb entleeren zu lassen (§ 9 VAwS).
- 5.4 Weitere Auflagen und Hinweise zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten.

## **6. Allgemeine Hinweise**

- 6.1 Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 6.3 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 6.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Nr. 3.2 b, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726).

## **Begründung**

Am 17.09.2012 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung die Änderung des LD-Stahlwerkes auf dem Grundstück Auf den Delben 35, 28237 Bremen.

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 3.2 und 3.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Danach ist bei einer Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unsere Einschätzung als zuständige Behörde hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

#### Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Oberflächenwasserschutz, Kommunale Abwasserbeseitigung
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bodenschutz
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Grundwasserschutz
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Energie, Klimaschutz, Umwelttechnik
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

#### **Gebühren**

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa - Bereich Bauordnung - erhebt gemäß Nr. 101 Kostenverordnung Bau für die baurechtliche Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten bzw. nachgesandten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch  
Anlagen